

OTC Ottweiler e.V.



Ehrenordnung

in der Fassung der Mitgliederversammlung
vom 27.05.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Ehrenmitgliedschaft	2
§ 3 Geburtstage	2
§ 4 Hochzeit	2
§ 5 Inkrafttreten	2

§ 1 Grundsatz

1. Diese Ehrenordnung (EO) ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie legt die Grundsätze fest, nach denen Mitglieder des OTC Ottweiler e.V. geehrt werden sollen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Fallgestaltungen sind nicht abschließend geregelt. Für nicht in der Ordnung aufgeführte Fälle entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Gewährung einer Gleichbehandlung für die Zukunft sollte die EO entsprechend in der folgenden Mitgliederversammlung angepasst werden.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Verleihung der „Ehrenmitgliedschaftsurkunde“ durch den Vorstand. Entsprechend § 3 Nr. 1 Buchstabe „e“ und Nr. 2 Buchstabe „e“ der Beitragsordnung (BO) sind Ehrenmitglieder ab dem Folgemonat der Ernennung von der Beitragszahlung freigestellt. Für das Jahr der Ernennung bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 3 Geburtstage

1. Jedes Mitglied erhält jährlich anlässlich seines Geburtstages eine Glückwunschkarte vom Verein.
2. Mit Vollendung des 50. Lebensjahres wird den Mitgliedern/innen vom Vorstand ein Präsent im Wert von 50,00 € Euro zu Lasten der Vereinskasse überreicht. Voraussetzung ist eine mindestens 2- jährige Vereinszugehörigkeit in ununterbrochener Folge zum Zeitpunkt des Geburtstags.
3. Nr. 1 gilt entsprechend für alle weiteren 10 Lebensjahre (60., 70., 80.Geburtstag).

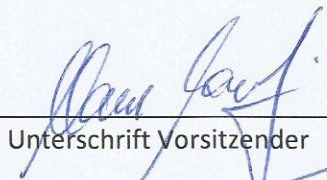
§ 4 Hochzeit

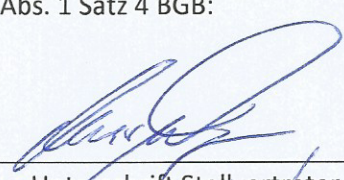
1. Mitglieder/Innen wird anlässlich ihrer Hochzeit vom Vorstand ein Präsent im Wert von 50,00 € Euro zu Lasten der Vereinskasse überreicht. Voraussetzung ist eine mindestens 2- jährige Vereinszugehörigkeit in ununterbrochener Folge zum Zeitpunkt der Hochzeit.
2. Bei der Heirat zweier Mitglieder/innen miteinander wird der unter Nr. 1 genannte Betrag verdoppelt wenn beide die in Satz 2 in Nr. 1 aufgeführte Voraussetzung erfüllen.

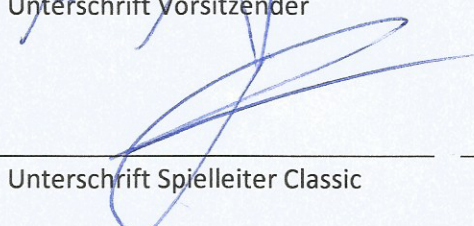
§ 5 Inkrafttreten

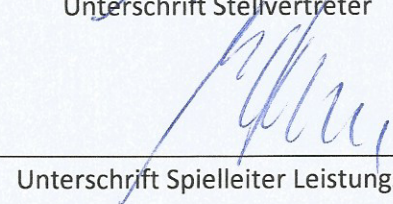
Die Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.05.2017 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

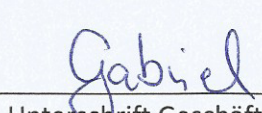
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB:

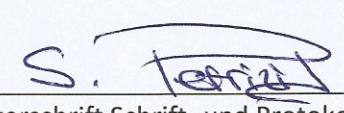


Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift Stellvertreter

Unterschrift Spielleiter Classic

Unterschrift Spielleiter Leistungssport

Unterschrift Geschäftsführerin

Unterschrift Schrift- und Protokollführerin